

Plattform für gerechte Landesgesetzgebung in O.Ö.

Miteinander GmbH, Selbstbestimmt-Leben-Initiative OÖ, Verein ChronischKrank Österreich



Linz, Enns: 17.06.2014

Betreff: Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf für ein Landesgesetz, mit dem das Oö. Wohnbauförderungsgesetzes 1993 geändert wird (Oö. Wohnbauförderungs-gesetz-Novelle 2014)

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann Dr. Pühringer!

Sehr geehrte Frau Landesrätin Mag. Jahn!

Sehr geehrter Herr Landesrat Dr. Haimbuchner!

Sehr geehrter Herr LAbg. Mag. Stelzer!

Sehr geehrter Herr LAbg. Makor!

Sehr geehrter Herr Landesrat Anschober!

Sehr geehrte Frau LAbg. Schwarz!

Nach Durchsicht des Begutachtungsentwurfes zur Novelle des Oö. Wohnbauförderungsgesetzes möchten wir nachkommend folgende Stellungnahme abgeben:

Es ist zu begrüßen, dass die in § 2 Oö WFG bezeichneten Begriffsbestimmungen noch näher bezeichnet werden, insbesondere die in Z 12 neu geregelte Unterscheidung in Bezug auf das Haushaltseinkommen für Wohnbeihilfe sowie andernfalls für Errichtungs-, Sanierungs- und Kaufförderung. Erstgenannte Unterscheidung hilft vor allem Schülern bei ihrer Ferialtätigkeit bzw. einem etwaigen Pflichtpraktikum im Zuge ihrer Ausbildung.

Die Regelungen betreffend den Eigentumsübergang zwischen Generationen und Verwandten in gerader Linie sind durchwegs als korrekt anzusehen, da durch den Wegfall der Überprüfung des Einkommens und der Konsequenz, dass keine Mehrkosten entstehen, ein Gleichgewicht geschaffen wurde.

Plattform für gerechte Landesgesetzgebung in O.Ö.

Miteinander GmbH, Selbstbestimmt-Leben-Initiative OÖ, Verein ChronischKrank Österreich

Erfreulich ist die förderrechtliche Gleichstellung in der Wohnungslosehilfe und der daraus erkennbare Gedanke der sozialen Gesinnung, sowie für jene Betroffene die daraus resultierende Stabilisierung der Lebenssituation.

Der wesentliche Hauptpunkt ist sicherlich in Z 7 (§ 23 Abs 4 Z 6) des vorgelegten Entwurfes zu sehen, da jene Neuregelungen konkrete Sonderfälle herausnimmt und eine Förderung ermöglicht, was dem Ziel unserer Intervention entspricht und von uns sehr positiv aufgenommen wird. Abzuwarten bleibt jedoch die Konkretisierung der Sonderfälle in der Oö. Wohnbeihilfen-Verordnung, wobei wir auf eine rasche und korrekte Umsetzung (ohne Einsparungseffekt) hoffen.

Die Unterscheidung von "Waisenrenten" in "gesetzlich geregelte Waisenrenten" ist unter dem Aspekt der marginalen Anzahl der diesbezüglichen Förderfällen zu akzeptieren, wobei auch für jene Fälle eine anderweitige Lösung wünschenswert wäre.

Zum neu eingefügten Abs 6 des § 23 Oö. WFG [...] „*gilt nicht für Personen, die eine nahestehende Person mit Pflegegeld mindestens der Stufe 3 pflegen*“.

Hier wird auf die Höhe der Pflegegeldeinstufung abgezielt, wenn ein Angehöriger pflegt. Es ergibt sich hier aber das Problem, dass manche AlleinerzieherInnen aber 2 oder mehr Kinder mit Behinderung pflegen und beide Kinder nicht über die Stufe 2 kommen (bei kleineren Kindern häufig der Fall). Auch diese/r Mutter/Vater kann keiner beruflichen Tätigkeit nachgehen und erhält dann auch eventuell keine Mindestsicherung (hängt von den persönlichen Verhältnissen ab).

Generell fordern wir, dass der Bezug der erhöhten Familienbeihilfe hier ausreicht und nicht von der Höhe des Pflegegeldes ausgegangen wird.

Bei Inanspruchnahme einer Leistung des Ministerium für Soziales – sprich Pflegekarenz oder einer Leistung des Familienministeriums –sprich Familienhospizkarenz- Härteausgleich **muss gewährleistet sein, dass diese Leistungen einem Einkommen gleichgestellt werden und sodann als Voraussetzungen für den Bezug der Wohnbeihilfe beurteilt werden.**

Plattform für gerechte Landesgesetzgebung in O.Ö.

Miteinander GmbH, Selbstbestimmt-Leben-Initiative OÖ, Verein ChronischKrank Österreich

Trotz dieser gewünschten und auch von uns zum Großteil positiv Gestimmten Neuregelung ist nach wie vor nicht auszuschließen, dass sich in der Praxis weitere Probleme sowohl in rechtlicher als auch in sozialer Hinsicht ergeben und wir, als dem entsprechende Folge, nur im jetzigen Zeitpunkt und unter Berücksichtigung der oben näher bezeichneten Korrekturen bzw. Ergänzungen, unsere Zustimmung abgeben können.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir verbleiben mit freundlichen Grüßen, für die „**Plattform für gerechte Landesgesetzgebung in O.Ö.**“ **Verein ChronischKrank® Österreich**

Miteinander GmbH
Familienberatung
Fr. Mag.a Nicole Keplinger-Sitz
Schillerstraße 53/V, 4020 Linz
Tel.: 0732 603533; Fax – 20
familienberatung@miteinander.com

Selbstbestimmt-Leben-Initiative OÖ
SLI
Fr. Karin Holzmann
Bethlehemstraße 3/2 Stock, 4020 Linz
Tel.: 0732/89 00 46 – 10
buero@sli-ooe.at

Verein ChronischKrank® Österreich
Obmann, Jürgen E. Holzinger
Kirchenplatz 3, 4470 Enns
Tel.: 0676 74 51 151
kontakt@chronischkrank.at

miteinander
leben · lernen · arbeiten

SLI OÖ Selbstbestimmt-
Leben-Initiative OÖ

**CHRONISCH
K R A N K**
Österreich